



**Klausur vom
18.12.2025**

Vorüberlegungen:

- Es ist nicht zwingend, aber sinnvoll hier drei Tatkomplexe zu bilden und die „Absprache“ getrennt nach der Brandlegung zu prüfen
- Die Personen sind unbedingt getrennt zu prüfen
- Aufgabe 2 ist eine klassische Zusatzfrage

Aufgabe 1: Strafbarkeit von RW, KW und M

Erster Tatkomplex: Der Brand

A. Strafbarkeit des RW

I. § 306a Abs. 1 Nr. 1

→ Gebäude, dass der Wohnung von Menschen dient (-), da Entwidmung durch KW

II. § 306a Abs. 2 iVm § 306 Abs. 1 Nr. 1

- Gebäude in Brand gesetzt (+)
 - Konkrete Gefahr einer Gesundheitsschädigung (+), F litt sogar an Atembeschwerden
 - Aber nicht zurechenbar, da Leichtsinn des F
- => § 306a Abs. 2 iVm § 306 Abs. 1 Nr. 1 (-)

III. §§ 306a Abs. 1 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1

(-), kein Vorsatz darauf, ein Gebäude, dass der Wohnung von Menschen dient in Brand zu setzen, da RW von der Entwidmung wusste

IV. § 306 Abs. 1 Nr. 1

- TB (+)
- Rechtfertigende Einwilligung?
 - Problem: Ausschluss der Einwilligung wegen Sittenwidrigkeit der Tat nach § 228?
 - (-), wäre Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG
 - => RF-Einwilligung (+)
 - => § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB (-)

V. (§ 305), § 303 (-), da RF-Einwilligung

VI. § 265 Abs. 1

- (+), RW hat eine gegen Beschädigung versicherte Sache beschädigt, um KW Leistungen der Versicherung zu verschaffen

B. Strafbarkeit des M

I. §§ 306a Abs. 1 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2

→ Vorsatz auf ein Gebäude, dass der Wohnung von Menschen dient

(+), da M nichts von der Entwidmung durch KW wusste

→ Vorsatz auf das In-Brand-setzen?

→ Selbst (-)

→ Zurechnung nach § 25 Abs. 2?

(+), Idee so von M, Brandsätze vorbereitet, Vorgehensweise erklärt, Belohnung vereinbart

→ Tel. Reduktion nach Vorstellung des M wegen Vergewisserung?

Strittig:

E.A. Stets keine Reduktion

Arg. - Wortlaut, den der Gesetzgeber bewusst nicht
geändert hat

- Bloßes abstraktes Gefährdungsdelikt

A.A. Stets reduzieren

Arg. - Bei Vergewisserung besteht nicht einmal eine
abstrakte Gefahr

- Viel geringere kriminelle Energie

- Hohe Strafandrohung gebietet restriktive Auslegung

H.A. Nur Reduktion bei offensichtlichem Gefährdungsausschluss; nur möglich bei kleinem Bereich

→ Hier (-), da 8 Räume vorhanden

Arg. - Sachgerechte Interessenabwägung

- Einerseits ist die kriminelle Energie erheblich reduziert, aber andererseits ist es nur ein abstraktes Gefährdungsdelikt

=> Subjektiver Tatbestand (+)

→ Unmittelbares Ansetzen?

→ Nach h.M. gilt die Gesamtlösung: Sobald ein Mittäter unmittelbar ansetzt wird es den anderen Mittätern zugerechnet

→ Problem: Gilt dies auch bei vermeintlicher
Mittäterschaft?

E.A.: Unmittelbares Ansetzen dann auch (+)

Arg. - Objektiver Beitrag wird nur zugerechnet und der lag vor
- Parallel zum untauglichen Versuch: Hier „untauglicher
Mittäter“
- Sonst Strafbarkeitslücken bei Vergehen (vgl. § 30)

A.A.: Unmittelbares Ansetzen dann (-)

Arg. - Kein zurechenbares Verhalten
- Sonst bloßes Gesinnungsstrafrecht
- § 30 ist ausreichend

=> Danach (-)

=> §§ 306a Abs. 1 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 (-)

II. §§ 306b Abs. 2 Nr. 2, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2

(-), da bereits kein §§ 306a, 22, 23 Abs. 1

III. §§ 306 Abs. 1 Nr. 1, 25 Abs. 2

→ TB (+)

→ RW → Rechtfertigende Einwilligung?

→ Problem: Subjektives RF-Element fehlt bei M

→ Nach g.h.M. erforderlich

→ Konsequenz bei dem Fehlen ist strittig:

E.A. Vollendungsstrafbarkeit

Arg. - TB ist erfüllt und keine Rechtfertigung

A.A. Versuchsstrafbarkeit

Arg. - Es liegt zwar Handlungs- aber kein Erfolgsunrecht vor

=> § 306 Abs. 1 Nr. 1, 25 Abs. 2 (-)

IV. §§ 306 Abs. 1 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 (+), s.o.

V. (§ 305), § 303, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 (+,-)

VI. §§ 265, 25 Abs. 2 (+)

Konkurrenzen und Zwischenergebnis:

Die versuchte Brandstiftung und der Versicherungsmissbrauch sind durch die gleiche Handlung verwirklicht und stehen deshalb in Tateinheit zu einander, zu behandeln nach § 52.

Zweiter Tatkomplex: Die Absprache

A. Strafbarkeit des RW

I. §§ 306a Abs. 1 Nr. 1, 30 Abs. 2

→ § 306a Abs. 1 Nr. 1 verabredet (+)

→ Aber Rücktritt nach § 31 Abs. 1 Nr. 3

=> §§ 306a Abs. 1 Nr. 1, 30 Abs. 2 (-)

II. §§ 306 Abs. 1 Nr. 1, 30 Abs. 2

(-), zwar Tatbestandsverwirklichung nicht verhindert, aber
Rechtfertigung herbeigeführt, § 31 greift auch hier

B. Strafbarkeit des M

I. §§ 306a Abs. 1 Nr. 1, 30 Abs. 2 (+)

II. §§ 306 Abs. 1 Nr. 1, 30 Abs. 2

(+,-), tritt subsidiär hinter der versuchten Brandstiftung zurück

Dritter Tatkomplex: Die Schadensmeldung

A. Strafbarkeit des KW

I. §§ 263 Abs. 1, 2, 3 Nr. 5, 22, 23 Abs. 1

→ Vorsatz auf TüT, Irrtum, Verfügung und Schaden
(+)

→ Bereicherungsabsicht (+)
→ Unmittelbares Ansetzen

(+), mit Schadensanzeige

→ § 263 Abs. 3 Nr. 5 (+)

=> §§ 263 Abs. 1, 2, 3 Nr. 5, 22, 23 Abs. 1 (+)

II. §§ 265, 26 (+,-)

B. Strafbarkeit des RW

I. §§ 263 Abs. 1, 2, 3, Nr. 5, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2

(-), ...Tatherrschaft bei KW und auch kein Täterwille des RW

II. §§ 263 Abs. 1, 2, 3 Nr. 5, 22, 23 Abs. 1, 26 (+)

(Verdrängt § 265)

C. Strafbarkeit des M

I. §§ 263 Abs. 1, 2, 3, Nr. 5, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2/26/27
(-), Kein Vorsatz auf den Betrug

II. §§ 263 Abs. 1, 2, 3 Nr. 5, 22 ,23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2. Alt
(-) bereits kein Vorsatz auf eine Täuschung

Konkurrenzen und Ergebnis

KW ist wegen versuchten Betruges strafbar.

RW ist wegen Anstiftung zum versuchten Betrug strafbar.

M ist wegen Verabredung zur schweren Brandstiftung in Tatmehrheit mit tateinheitlich begangener versuchten Brandstiftung und Versicherungsmissbrauch strafbar.

Aufgabe 2: Verwertbarkeit des Geständnisses

- Verwertungsverbot aus §§ 136a Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 2, 163a Abs. 4 S. 2 StPO?
 - Vernehmung eines Beschuldigten (+)
 - Täuschung?
 - Aktive Irreführung?
 - (+), hier keine kriminalistische List mehr
- => Verwertungsverbot (+)

Ergebnis:

Das Geständnis darf nicht verwertet werden.

Ende

